

Ausführungsbestimmungen über die Beiträge des Kantons an die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

vom 4. März 2008¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22a Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1999²,

beschliesst:

Art. 1 *Beiträge*

Der Kanton gewährt folgende Beiträge:

- a. für die Grundleistungen der kantonalen Spitexträgerorganisation pauschal je Jahr Fr. 22 000.-;
- b. für die ambulante Krankenpflege und die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen: je verrechnete Einsatzstunde Fr. 13.60;
- c. für den Mahlzeitendienst: je gelieferte Mahlzeit Fr. 5.-.³

Art. 2 *Abrechnung*

¹ Für die Auszahlung der Beiträge gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellt die kantonale Spitexträgerorganisation dem Finanzdepartement jeweils bis 31. Mai den Voranschlag für das folgende Jahr zu.

² Der Kanton zahlt der kantonalen Spitexträgerorganisation 80 Prozent des veranschlagten Betrags als Akontozahlung quartalsweise aus.

³ Die kantonale Spitexträgerorganisation stellt dem Finanzdepartement jeweils bis spätestens 15. Januar die Schlussabrechnung des Vorjahres zu.

⁴ Wird der Mahlzeitendienst nicht von der kantonalen Spitexträgerorganisation erbracht, so rechnet die Organisation, welche den Mahlzeitendienst erbringt, die gelieferten Mahlzeiten halbjährlich mit dem Finanzdepartement ab.

Art. 3 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

¹ ABI 2008, 407, geändert durch Nachtrag vom 18. September 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (ABI 2012, 1682)

² GDB 810.1

³ Geändert durch Nachtrag vom 18. September 2012